



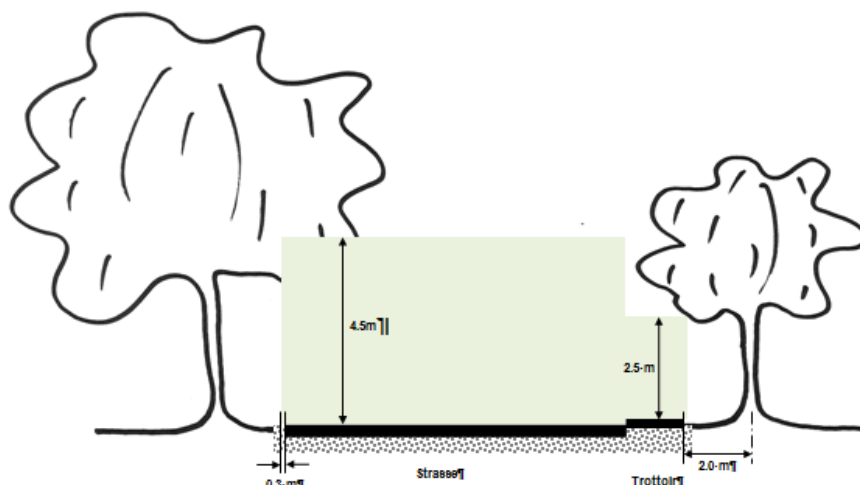
Zurückschneiden von Grünhecken, Sträuchern und Bäumen

Gestützt auf Art. 94 a Abs. 2 EG zum ZGB ersuchen wir die Liegenschaftsbesitzer, die auf das öffentliche Strassen- und Weggebiet überragenden Äste und Pflanzungen jeder Art bis spätestens

Samstag, 16. Juli 2016

auf das nötige Mass zurückzuschneiden. Die öffentliche Beleuchtung, Hausnummern, Verkehrssignale, Strassenschilder und Hydranten dürfen nicht verdeckt sein. Es sind folgende Höhen einzuhalten:

- entlang **Trottoirs: 2.50 m**
- entlang **Strassen: 4.50 m**



Diese Unterhaltsarbeiten sind im Interesse der Verkehrssicherheit auszuführen.

Im Verlauf der Vegetationsperiode sind die Bepflanzungen und Einfriedungen nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

Bei Nichtbeachten dieser Auflagen wird das Zurückschneiden zu Lasten der Grundeigentümer nach einmaliger Ansetzung einer Nachfrist fachtechnisch ausgeführt.

Stein am Rhein, 14. Juni 2015

STADTRAT STEIN AM RHEIN